

## Hygienekonzept für das Jugendheim St. Johannes, Ittling

1. Personen mit Symptomen sind nicht zur Teilnahme an Veranstaltungen zugelassen.
2. Jeder Gruppe führt zur Nachverfolgung von Infektionsketten eine Liste mit den Kontaktdaten der Besucher/innen der Veranstaltung und bewahrt diese datenschutzkonform drei Wochen auf (nicht offen liegen lassen). Von der Führung von solchen Listen kann abgesehen werden, wenn die Teilnahme aus Sitzungsprotokollen von Gremien hervorgeht. Bei regelmäßig sich treffenden Gruppen reicht auch die namentliche Erfassung der Teilnehmer, sofern Kontaktdaten anderweitig hinterlegt sind.
3. Veranstaltungen, die Körperkontakt erfordern, sind grundsätzlich untersagt,
4. Eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung ist bei Ankunft und beim Verlassen sowie auf den Gängen des Veranstaltungsortes zu tragen.
5. Die Einhaltung eines Mindestabstands von mind. 1,5 m zwischen den Besucher/innen vor, während und nach der Veranstaltung ist zu beachten. Soweit während einer Veranstaltung der Mindestabstand unterschritten werden muss, ist auch während der Veranstaltung eine geeignete Mund-Nase-Bedeckung von allen Teilnehmer/innen zu tragen und sind ggf. weitere erforderliche Hygienemaßnahmen (Hände desinfizieren, Hände waschen) zu beachten.
6. Die Gruppengröße sollte möglichst so gewählt werden, dass die Voraussetzungen für den o. g. Mindestabstand geschaffen werden können. Ggf. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen.
7. Kleingruppenarbeit ist unter Wahrung der Abstandregelung möglich.
8. Kein Austausch von Arbeitsmaterialien; das Berühren derselben Gegenstände soll möglichst vermieden werden.
9. Keine Gruppenbildung vor, während oder nach der Veranstaltung.
10. Regelmäßiges Lüften des Veranstaltungsraumes (mindestens 10 Minuten je volle Stunde).
11. Im Eingangsbereich stehen Desinfektionsmittel zur allgemeinen Verfügung.
12. Türklinken, Arbeitstische und nicht verbrauchte, wiederverwendbare Arbeitsmaterialien sind nach dem Gebrauch nach Möglichkeit zu desinfizieren.
13. Bei der Zubereitung von Speisen sind die jeweils geltenden Hygienevorschriften zu beachten. Dienste von Caterern können in Anspruch genommen werden. Es dürfen selbst mitgebrachte Getränke/Lebensmittel konsumiert werden, ein Austausch untereinander ist nicht zulässig.
14. Die sanitären Anlagen dürfen nur einzeln aufgesucht werden und müssen nach der Veranstaltung gereinigt und desinfiziert werden.
15. Bei Chorproben ist das Hygienekonzept für die Durchführung von Chorproben kirchlicher Chöre zum Schutz vor SARS-CoV-2 in der Diözese Regensburg zu beachten (<https://kirchenmusikregensburg.de/downloads/send/28-corona/190-di%C3%B6zesaneshygienekonzept-f%C3%BCr-chorproben.html>) Für Chorproben möge abgewogen werden, ob ein Treffen in der Kirche nicht sinnvoller ist.